

Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung
als Herausforderung für Gewässerschutz,
Naturschutz und Landwirtschaft
14. November 2016 - Mutterstadt



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Gewässerunterhaltung

Aspekte des Naturschutzes

Allgemeine Bedeutung von Fließgewässern und Gräben für Natur und Landschaft



- Grundbestandteile des Naturhaushaltes
- Landschaftsbildprägend
- Lokale Naherholung
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere

- Renaturierung bzw. Umsetzung EU-WRRL bei Fließgewässern
- Biotopvernetzung
- Naturschutzkonforme Unterhaltung auch von Gräben
- Offenhaltung der Landschaft

Naturschutzfachliche Zielvorstellungen





Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

- § 39 (1) Allgemeiner Artenschutz
- § 39 (5) Schutzzeiten
- § 44 (1) Besonderer Artenschutz
- § 21 Biotopverbund
- § 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope
- § 22 ff. geschützte Teile von Natur und Landschaft
- § 31 ff. FFH- und Vogelschutzgebiete der EU
- § 14 ff. Eingriffsregelung



Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

Vogelschutzzeiten bei Unterhaltung (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)

- Rodungsverbot von Gehölzen im Zeitraum 1. März– 1. Okt.
- Schnittverbot von **Röhricht** in der Zeit zwischen 1. März und 1. Okt.
- Verbot des Einsatzes von **Grabenfräsen**
- Frühster Mahdzeitpunkt 15. Juni

Anordnungen und Ausnahmen von den Schutzbestimmungen des § 39 BNatSchG



- Maßnahmen im öffentlichen Interesse die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können
- Behördlich Ausführung oder zugelassene Maßnahmen
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit



Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

- Tötungsverbot besonders geschützter Tiere
- Verbot der Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

Betroffene Artengruppen

- Gebüsch-, boden- und röhrichtbrütende Vogelarten
- Amphibien (u.a. Grasfrosch) und Fische (Schlammpeitzger)
- Makrozoobenthos, wie Muscheln und Libellen (-larven)

Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG



Foto: Heinz Stetzhuhn

- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen gegeben sein
- Erhaltungszustand der Populationen darf sich nicht verschlechtern
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein

Bedeutung der rechtlichen Vorgaben



Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Mittels Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, bzw.
pauschal geschützte Bereiche, zum besonderem Schutz von
Natur- und Landschaft mit Schwerpunkt für den Arten- und
Biotopschutz



Bedeutung der rechtlichen Vorgaben

NATURA 2000 Gebiete (§ 31 BNatSchG)
FFH- und Vogelschutzgebiete

Verschlechterungsverbot bestimmter nach EU-Richtlinien zu
schützenden Lebensräumen und Arten in festgelegten
Gebieten

Bedeutung der rechtlichen Vorgaben



Eingriffe in Natur und Landschaft

- Rodung von Gehölzen
- Eingriffe ins Gewässerbett (Sohlvertiefung)
- Veränderung der Gewässerführung
- **Grundsätzliche Abstimmung mit Naturschutzbehörden**

Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung als Herausforderung für Gewässerschutz, Naturschutz und Landwirtschaft

14. November 2016 - Mutterstadt



Anregungen



- In hochwertigen Bereichen Unterhaltung von (August) bis Oktober
- Einhaltung der aktuellen Normen und Standards
- Erstellung Pflegehandbücher
- Abschnittsweises oder halbseitiges Vorgehen
- Erhalt inselartiger Altbestände
- Aufweitung oder Anlage von Grabentaschen

Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung
als Herausforderung für Gewässerschutz,
Naturschutz und Landwirtschaft
14. November 2016 - Mutterstadt



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Vielen Dank!

Kontakt:

Martina Hummel / Matthias Klöppel

Tel. 06321-99 2513 / 06321-99 2085

Martina.Hummel@sgdsued.rlp.de

Matthias.Kloeppele@sgdsued.rlp.de